

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

**zu der Beratung der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses
für Frauen und Jugend (14. Ausschuß)**

— Drucksache 12/2775 —

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung

— Drucksache 12/1041 —

**Maskuline und feminine Personenbezeichnungen in der Rechtssprache
Bericht der Arbeitsgruppe Rechtssprache vom 17. Januar 1990**

Der Bundestag wolle beschließen:

In der Beschlußempfehlung – Drucksache 12/2775 – wird in Buchstabe B die Nummer 5 wie folgt geändert:

1. Der erste Spiegelstrich wird wie folgt ergänzt: „bzw. das Geschlecht der konkreten Person zu berücksichtigen;“.
2. Der zweite Spiegelstrich erhält folgende Fassung:
„– auf die Verwendung des generischen Maskulins in der gesamten Rechtssprache grundsätzlich zu verzichten;“.

Bonn, den 13. Januar 1993

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1

Häufig ist es treffender, nicht die maskuline und die feminine Bezeichnung zu verwenden, sondern allein die Bezeichnung des konkret betroffenen Geschlechts.

Zu Nummer 2

Nicht nur in der Amtssprache, sondern in der gesamten Rechtssprache (Gesetzestexte, Verordnungen etc.) ist durchgängig eine Überarbeitung der Sprache erforderlich. Grundsätzlich ist auf die Verwendung des generischen Maskulins zu verzichten.

